



Hess. Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Eing.: 25. Mai 2007

Nr.: Anl.: *Mif*



140000029086

SEITE 4 VON 5

Verteiler:

Umweltministerium Baden-Württemberg Kernerplatz 9 70182 Stuttgart	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Bereich Umwelt Rosenkavalierplatz 2 81925 München
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Brückenstraße 6 10179 Berlin	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen Bereich Umwelt und Energie Hanseatenhof 5 28195 Bremen	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Billstraße 84 20539 Hamburg
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Bereich Umwelt Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin
Niedersächsisches Umweltministerium Archivstr. 2 30169 Hannover	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz	Ministerium für Umwelt des Saarlandes Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken



SEITE 5 VON 5

<p>Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str. 4 39108 Magdeburg</p>	<p>Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Archivstr. 1 01097 Dresden</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Mercatorstr. 3 24106 Kiel</p>	<p>Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Beethovenstraße 3 99096 Erfurt</p>
<p><u>nachrichtlich:</u> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn</p>	



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Reinhard Klingen
Leiter der Unterabteilung Wasserstraßen

An die
Umweltministerien der Bundesländer
- siehe Verteiler -

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL. 0228 300-4401

FAX 0228 300-1478

E-MAIL UAL-WS1@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Bundeswasserstraßen
hier: Erteilung des Einvernehmens nach § 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG**

BEZUG Mein Schreiben vom 23.12.2004

AZ WS 15/WS 13/52.02.01/8 VA 07

DATUM Bonn, 23.05.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Bundeswasserstraßen auf unterschiedlichen Ebenen eingebunden. Die gute Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Länder und der WSV begrüße ich ausdrücklich. Bezugnehmend auf das o. g., mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgestimmte Schreiben, möchte ich die Veröffentlichung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne im Dezember 2006 zum Anlass nehmen, an das nach § 1b Abs. 2 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Einvernehmen durch die Behörden der WSV zu erinnern, da dieser Bearbeitungsschritt dort nicht genannt ist.

Für die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme ist das Einvernehmen der WSV erforderlich, soweit ihre Verwaltungskompetenzen berührt sind, d. h. die Bundeswasserstraßen als Verkehrswege betroffen sind. Zuständige Einvernehmensbehörde im Sinne von § 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG ist die örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirekti-



on. Aus dem Begriff des Einvernehmens als völliger Willensübereinstimmung zwischen zwei oder mehreren Beteiligten ergeben sich Mindestanforderungen, die im Rahmen der Einvernehmenserteilung durch die WSV erfüllt sein müssen:

Mit Berücksichtigung der

- Es ist erforderlich, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zum Zeitpunkt der Einholung des Einvernehmens ein hohes Maß an Konkretisierung erreicht haben. Dies bedeutet, dass das endgültige Einvernehmen erst dann erteilt werden kann, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen ist und abgeschätzt werden kann, welche Änderungen sich daraus für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ergeben. Einvernehmensfähig werden die Pläne und Programme in aller Regel also erst dann sein, wenn der Schlusssentwurf fertig gestellt ist.
- Die Abgabe einer Stellungnahme seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ersetzt nicht das Einvernehmen. Gleiches gilt für die Mitarbeit von Vertretern der WSV in Ländergremien, die zur Umsetzung der WRRL gebildet wurden. Das Einvernehmen wird schriftlich und für den jeweiligen Bewirtschaftungsplan bzw. das Maßnahmenprogramm erteilt werden.
- Da die Landeswassergesetze keine Frist für die Erteilung des Einvernehmens durch die WSV bestimmen, schlage ich vor, das in der Praxis bewährte Verfahren nach § 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz analog anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Länder den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen die Schlusssentwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme übersenden und die WSV in der Regel innerhalb von drei Monaten das Einvernehmen erteilt. Spiegelbildlich zur Erteilung des wasserwirtschaftlichen Einvernehmens im Rahmen von Planverfahren der WSV kann es – je nach Komplexität des Plans oder Programms und Intensität der Einbindung im Vorfeld – zu Abweichungen von der Dreimonatsfrist nach oben und unten kommen.



SEITE 3 VON 5 Ich bitte, diese Gesichtspunkte bei der Fortschreibung der Arbeitsprogramme und Zeitpläne zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Reinhard Klöng